

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen

1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Statkraft Markets GmbH als Auftraggeber und Auftragnehmern wegen Bestellungen insbesondere kauf- und werkvertraglicher Leistungen richten sich ausschließlich nach den folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Geltungsbereich der allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst neben der Statkraft Markets GmbH auch mit ihr verbundene Unternehmen in Deutschland, insbesondere Tochtergesellschaften und Gesellschaften, für die ein Betriebsführungsvertrag besteht (nachfolgend jeweils „Statkraft“). Unsere jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen gelten auch ohne erneute Einbeziehungsvereinbarung für alle künftigen typischen Rechtsgeschäfte dieser Art mit dem jeweiligen Auftragnehmer.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Jeglichen Bestätigungen von Bestellungen durch den Auftragnehmer unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird widersprochen. Die Entgegennahme von Lieferungen und die Zahlung des Kaufpreises gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Bedingungen des Auftragnehmers nicht als konkludente Zustimmung zu dessen Bedingungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.4 Ergänzend gelten die „Incoterms® 2010“, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen oder den sonstigen zwischen Statkraft und dem Auftragnehmer getroffenen schriftlichen Vereinbarungen stehen.

2. Preise / Mengen

- 2.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, handelt es sich um Festpreise inklusive Mehrwertsteuer und einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, Steuern und anderen Abgaben sowie etwaiger An- und Abfahrten des Unternehmers zum Erfüllungsort.
- 2.2 Statkraft zahlt nicht für Leistungen und Mengen, welche über die Bestellung hinausgehen, wenn diese sowie ihr Preis von Statkraft nicht schriftlich genehmigt sind.
- 2.3 Statkraft kann auch nach Bestellung zumutbare Änderungen der Bestellung (z.B. bezüglich Konstruktion und Ausführung) verlangen. Die Vertragspartner treffen, soweit erforderlich, angemessene Folgeregeln, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine.

3. Lieferung / Erfüllungsort / Lieferverzug / Subunternehmer

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/ Ausführungsstermine sind bindend, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Die Lieferung ist erfolgt, wenn das Produkt einschließlich der vereinbarten Dokumentation an der vereinbarten Stelle (Erfüllungsort) in Empfang genommen worden ist. Die Dokumentation muss auf Deutsch vorliegen, wenn nichts anderes

- vereinbart worden ist. Nicht wieder verwertbares Verpackungsmaterial muss der Auftragnehmer auf Verlangen von Statkraft auf seine Kosten abholen und entsorgen.
- 3.2 Wenn der Auftragnehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass die vereinbarte Lieferzeit oder der Ausführungstermin nicht eingehalten wird, ist er verpflichtet, dies Statkraft umgehend mitzuteilen einschließlich der Begründung für die Verspätung und der Angabe ihrer Dauer.
- 3.3 Im Fall von verschuldetem Verzug ist Statkraft berechtigt, während des Verzugs pro Werktag 0,1 % des Bestellwertes der verspäteten Lieferung (netto) als Vertragsstrafe zu verlangen, insgesamt (gerechnet auf alle Verzugsfälle) jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes (netto). Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangt werden. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt im Übrigen unberührt, ebenso gesetzliche Verzugsrechte. Nimmt Statkraft die verspätete Lieferung an, wird Statkraft die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 3.4 Teillieferungen oder frühere Anlieferungen als zu dem vereinbarten Liefertermin bedürfen der vorherigen Zustimmung von Statkraft.
- 3.5 Von uns beauftragte Werkunternehmer sind berechtigt, einzelne Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen, sofern wir hierzu vorher unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit. Die Bezahlung ist keine Genehmigung der Lieferung.
- 4.2 Kumulative Voraussetzungen für den Eintritt der Fälligkeit sind
 - 4.2.1 ordnungsgemäße und vollständige Leistungserbringung und bei Werkleistungen Abnahme nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen;
 - 4.2.2 Zugang ordnungsgemäßer und inhaltlich korrekter Rechnung;
 - 4.2.3 soweit vereinbart, Zugang von Sicherheiten/Bürgschaften sowie ordnungsgemäßer Mengen- und Qualitätsnachweise (insbesondere Aufmaß, Stundennachweise, Materialprüfzeugnisse, Abnahmeberichte, Dokumentationen).
- 4.3 Im Fall der Annahme verfrühter Leistungen tritt Fälligkeit frühestens mit dem vereinbarten Zahlungs- oder Liefertermin (späterer Zeitpunkt entscheidend) ein.
- 4.4 Bei schuldhaft verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Rechnungsgebühren oder andere Kosten gelten nicht, wenn sie in der Bestellung nicht ausdrücklich angegeben und

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen



durch die Vertragspartner vereinbart worden sind.

- 4.5 Der Auftragnehmer kann seine Rechte und Pflichten aus Bestellungen nicht auf Dritte übertragen, wenn Statkraft dies nicht vorher schriftlich genehmigt hat. Tritt der Auftragnehmer eine Forderung gegen uns ohne entsprechende Zustimmung ab, so ist diese trotzdem wirksam. Wir sind dann jedoch berechtigt nach unserer freien Wahl und mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten zu leisten. Auftragnehmer, die Rechnungen auf Dritte zwecks Inkassos übertragen, haften gegenüber Statkraft weiter für eventuelle Reklamationen oder Regressforderungen.

5. Qualität / Gewährleistung / Produkthaftung

- 5.1 Eingehende Ware wird bei uns innerhalb angemessener Frist und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht und im Falle von offenen Mängeln spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Ablieferung gerügt. Der Fristlauf für die Rüge beginnt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.
- 5.2 Wenn eine Lieferung oder ein Teil davon den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen nicht entspricht, stehen Statkraft die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Bei nicht nur unerheblichen Mängeln, die auf Grund einer Rechtspflicht des Auftragnehmers beseitigt worden sind, übernimmt der Auftragnehmer dieselben Verpflichtungen wie für die ursprüngliche Lieferung, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Beseitigung.
- 5.3 Im Falle von Werkleistungen hat der Auftragnehmer Statkraft unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung schriftlich zu informieren. Es hat eine förmliche schriftliche Abnahme stattzufinden, bei der die Vertragspartner das Werk einer gemeinsamen Prüfung unterziehen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Bei der Feststellung von Mängeln wird in das Protokoll eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel aufgenommen. Eine Abnahme durch Statkraft trotz Mängeln muss schriftlich erklärt werden; sie erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Geltendmachung der Rechte wegen der Mängel und Restarbeiten.
- 5.4 Ohne schriftliche Erklärung der Abnahme und Einhaltung der Anforderungen des förmlichen Abnahmeverfahrens gemäß Ziffer 5.3 gilt ein Werk nicht als abgenommen. Eine fiktive oder stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen, insbesondere durch bloße Fertigstellungsanzeigen, wirtschaftliche Nutzung im Probetrieb, sonstige Inbenutzungnahme oder Geldleistungen.
- 5.5 Tritt ein Mangel an dem Werk auf, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- 5.6 Zu Zwecken der Qualitätssicherung hat Statkraft das Recht, die Einhaltung der

Qualitätsstandards im Produktionsbetrieb des Auftragnehmers nach vorheriger Absprache zu überprüfen.

- 5.7 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, verjähren die Mängelansprüche aus Kaufverträgen in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang.
- 5.8 Von der Regelung in Ziffer 5.6 unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmen.
- 5.9 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er selbst im Außenverhältnis haftet. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2 Mio. pro Personen-/ Sachschaden zu unterhalten.

6. Kündigung

- 6.1 Die Statkraft kann eine auf Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossene Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen.
- 6.2 Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 6.1 liegt insbesondere dann vor, wenn in Bezug auf den Auftragnehmer folgende Umstände eintreten:
- 6.2.1 Es wird ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt und das Insolvenzgericht ordnet Sicherungsmaßnahmen an.
- 6.2.2 Der Auftragnehmer stellt seine Lieferungen oder Leistungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung ein oder kündigt dies an, oder es besteht ein nachweisbarer Grund zur Annahme, dass der Auftragnehmer seine Lieferungen einstellen wird.
- 6.2.3 Es wird ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Auftragnehmers oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet.
- 6.2.4 Der Auftragnehmer verletzt eine seiner vertraglichen Verpflichtungen und beendet die Pflichtverletzung auch innerhalb von 10 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Statkraft nicht.
- 6.3 Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Im Falle der Kündigung hat Statkraft gegenüber dem Auftragnehmer einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung des durch die Kündigung zulasten von Statkraft entstehenden Schadens.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen



6.5 Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. **7. Geheimhaltung/ Datenschutz / Veröffentlichungen**

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Ausführung des Vertrages erhaltenen Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Mengen, Modelle, Werkzeuge, technische Dokumentationen und sonstige Daten (sog. Informationen) ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden sowie strikt geheim zu halten und entsprechend unzugänglich zu verwahren. Der Auftragnehmer wird von ihm eingesetzte Dritte schriftlich zur Wahrung der vorstehenden Geheimhaltung verpflichten und dies Statkraft auf Verlangen nachweisen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn die Informationen allgemein bekannt oder zugänglich sind oder während der Vertragslaufzeit wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für fünf Jahre über die Beendigung der jeweiligen Lieferbeziehung hinaus.

7.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er und alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung des Vertrags betraut werden, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere §§ 5, 9 BDSG, einhalten. Im Fall einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG ist Statkraft berechtigt, vom Auftragnehmer den Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags zu verlangen.

7.3 Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen jeder Art, die mit der Erteilung des Auftrags oder dessen Erledigung im Zusammenhang stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Statkraft (z.B. Referenzlisten, Fotografien von Baustellen/Grundstücken).

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegenüber etwaigen von uns geltend gemachten Ansprüchen kann der Auftragnehmer Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern diese unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt sind. Sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

9. Höhere Gewalt / Arbeitskämpfe

9.1 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihren Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9.2 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung auf Grund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Insoweit sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit.

10. Eigentumsvorbehalt

Sofern nicht anders vereinbart, gilt bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers

nur dessen einfacher Eigentumsvorbehalt. Andere Sicherungsmittel gelten nicht.

11. Einhaltung der Statkraft Verhaltensnormen

Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss den Vorgaben von Statkraft, welche in Verhaltensnormen festgelegt sind, zu entsprechen. Der durch den Auftragnehmer einzuhaltende Verhaltenskodex für Lieferanten kann unter www.statkraft.de eingesehen werden. Der Auftragnehmer hat größte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass sich dessen Zulieferer oder Subunternehmer ebenfalls gemäß den zuvor benannten Anforderungen verhalten. Statkraft behält sich die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor, sollte ein Auftragnehmer diese Bestimmungen verletzen.

12. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Mindestlohn)

12.1 Der Auftragnehmer hält alle einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie andere gesetzliche und tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er in Bezug auf sich selbst und auf die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer sämtliche sonstigen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen, einhält.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gem. § 20 MiLoG in der jeweils anwendbaren Höhe pünktlich zu zahlen.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpflichtung aus Ziffern 12.1 und 12.2 bei der Vertragsgestaltung mit von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen umzusetzen sowie eine entsprechende Verpflichtung der Weitergabe sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird Statkraft dies auf Verlangen nachweisen.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass Statkraft nach § 13 MiLoG in Haftung genommen wird, Statkraft von den nach § 13 MiLoG zu leistenden Zahlungen freizustellen. Der Auftragnehmer hat von Statkraft vorgenommene nachgewiesene Zahlungen gemäß § 13 MiLoG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch Statkraft, zu erstatten. Zudem steht Statkraft die Aufrechnungsmöglichkeit mit bestehenden offenen Verbindlichkeiten zu. Die Verpflichtung zur Freistellung bzw. zum Ersatz von Zahlungen gemäß § 13 MiLoG zugunsten von Statkraft gilt entsprechend auch für solche Fälle, in denen Statkraft zur Zahlung nach § 13 MiLoG herangezogen wird, weil durch den Auftragnehmer eingeschaltete Subunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn nicht gezahlt haben.

12.3 Für den Fall, dass Statkraft zu Zahlungen nach § 13 MiLoG herangezogen wird, hat Statkraft das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen; Ziffer 6 dieser Einkaufsbedingungen bleibt unberührt. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Freistellung

bzw. zum Ersatz der gemäß § 13 MiLoG von Statkraft zu leistenden Zahlungen bleibt davon unberührt.

13. Rangfolge der Dokumente

Wenn Bestellunterlagen Vorschriften enthalten, die einander widersprechen, gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge: (1) Bestellung, (2) Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen Statkraft, (3) Zeichnungen, (4) Anfrage, (5) Angebot.

14. Streitigkeiten / Anwendbares Recht / Schriftform

- 14.1 Eventuelle Streitigkeiten sollen nach Möglichkeit durch Verhandlung gelöst werden. Führen Verhandlungen nicht zur Lösung, ist die Sache durch ordentliche Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Dies gilt nicht, wenn sich die Vertragspartner darauf einigen, die Frage durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.
- 14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 14.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen und deren Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 14.4 Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.